

len. Diese Versachlichung kann jedoch für eine/n Verletzte/n im Einzelfall nur schwer erträglich sein. Die pProbe kann hier bei der emotionalen Einordnung helfen.

Es gibt viele Punkte neben den rechtlichen Fragen, die einen Verletzten beschäftigen können und die sich den anderen »professionellen« Verfahrensteilnehmern gar nicht ohne weiteres aufdrängen. Das kann anfangen bei der Frage der Kinderbetreuung, der Anreise zum Gericht, bis hin zu: Was mache ich in den Pausen? Muss ich in der Öffentlichkeit warten? Was soll ich anziehen? Was ist, wenn ich weinen muss?

Oft geht es den Verletzten bei auch solchen Fragen mehr darum, dass ihre Ängste gesehen und von ihnen thematisiert werden können. Dies fällt in einem Gespräch mit einer/einem »pProbleler« leichter als z.B. in der Auskunftshotline eines Gerichtes oder bei einem Anruf auf der Geschäftsstelle. Auch der Verletztenbeistand oder die Nebenklagevertretung kann dies regelmäßig nicht in dem Maße erkennen und auffangen, wie eine sozialwissenschaftlich bzw. psychologisch geschulte Person.

Das Institut der Nebenklage wird mitnichten ausgehöhlt, sondern vielmehr ergänzt pProbe die rechtlich orientierte Vertretung durch den Nebenklägervertreter/-in bzw. Verletztenbeistand sinnvoll. So kann sich die Nebenklagevertreter/-in bzw. der Verletztenbeistand auf ihre/seine rechtliche Tätigkeit konzentrieren. Die pProbe kann bereits vor einer Hauptverhandlung unterstützend tätig werden, aber auch im Anschluss an eine Hauptverhandlung im Bedarfsfall unterstützen und z.B. Hilfsangebote vermitteln. Dies alles trägt dazu bei, dass die Belastung, die ein Strafverfahren für einen Verletzten mit sich bringen kann, so gering wie möglich ist.

Wichtig für eine gute pProbe und damit auch für die Akzeptanz innerhalb der Justiz ist in erster Linie, dass die in dem Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG) und den Quali-

tätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen niedergelegten Standards eingehalten werden.

Fundamental ist, dass die Prozessbegleitung keinerlei rechtliche Beratung des Verletzten vornimmt und keinerlei Aufklärung bzw. Aufarbeitung des zugrundeliegenden Sachverhalts betreibt. Die Begleitung darf keinen Einfluss auf die Aussage der begleiteten Person nehmen. Sie darf auch nicht versuchen, der Aussage besonderes Gewicht zu verschaffen. Vielmehr sollte der Beistand dem Strafverfahren gegenüber neutral sein. Die Begleitung sollte sich ihrer wichtigen Rolle bewusst sein und diese Rolle wahrnehmen, ohne die Rolle anderer Prozessbeteiligter zu übernehmen.

Das Trennungsgebot, § 2 Abs. 2 PsychPbG, nach dem Opferberatung und Opferbegleitung strikt zu trennen sind, ist essentieller Bestandteil einer guten Opferbegleitung. Verstöße gerade im Bereich des Trennungsgebotes schaden nicht nur dem Einzelfall, sondern gefährden die Akzeptanz insgesamt und schwächen damit ein wertvolles Instrument des Opferschutzes.

Die festgeschriebenen Standards und die gesetzliche Regelung gewährleisten eine professionelle Begleitung, die sich den oben angesprochenen Kritikpunkten ohne weiteres stellen und diese entkräften kann. Die geforderte hohe Qualifikation sowie die Weiterbildungspflicht sichern die Qualität und fördern die Akzeptanz.

Dieses wertvolle Instrument wird hoffentlich in der Zukunft durch den Gesetzgeber noch weiter ausgebaut. Umso positiver ist, dass das Land Niedersachsen es bereits jetzt durch Zuwendungen ermöglicht, nicht nur in den Fällen, in denen das Gesetz einen Anspruch auf Beordnung vorsieht, eine für den Verletzten kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung anzubieten.

Dr. Maike Reershemius-Schulz

Willkommen bei Violetta: Judith Grautstück

Mein Name ist Judith Grautstück und ich bin seit April 2024 Teil des Teams von Violetta. Mit 25 Wochenstunden unterstütze ich die Fach- und Angehörigenberatung.

Erfahrung bringe ich aus meinen vorherigen Tätigkeiten in der Prävention religiös begründeter Radikalisierung mit. Aus diesem Zusammenhang weiß ich auch, wie wichtig die professionelle Unterstützung für Angehörige ist, die mit tabuisierten Themen umgehen müssen. Ist ein Mädchen* oder eine junge Frau* von sexualisierter Gewalt betroffen, entstehen bei ratsuchenden Familienmitgliedern viele Fragen und Gefühle. In meiner Beratung möchte ich Raum dafür geben, Unsicherheiten auszusprechen, Gefühle wie zum Beispiel Scham, Schuld, Wut und Trauer zu thematisieren und Informationen zum weiteren Verhalten zu erhalten. Angehörige so zu stärken, dass sie in ihrem Fami-



liensystem besser für sich und ihr betroffenes Kind sorgen können, ist dabei mein zentrales Anliegen.

Auch verschiedene Fachkräfte haben viele Fragen zu sexualisierter Gewalt und wenden sich an uns, wenn Mädchen* und

junge Frauen*, mit denen sie in ihrem beruflichen Kontext zu tun haben, betroffen sind. Ich möchte sie bei Fragen zu Interventionsmöglichkeiten und zum Kindeswohl bei sexualisierter Gewalt unterstützen – gemeinsam mit meiner Kollegin Janna Helms, mit der ich künftig für den Bereich der Fach- und Angehörigenberatung zuständig bin.

Ich habe Politikwissenschaften und Soziale Arbeit studiert und im vergangenen Jahr meine Ausbildung zur Gestaltberaterin abgeschlossen. Nebenberuflich begleite ich straffällig gewordene junge Frauen* im Rahmen von Sozialen Trainingskursen nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Ich freue mich, mich künftig mit Engagement und meiner feministischen Grundhaltung in die wichtige Arbeit von Violetta einzubringen.